

## Vertrag

zwischen

dem Tierschutzverein Emden und Umgebung e. V.

und

der Gemeinde Hinte, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Tierschutzverein -

- nachfolgend Gemeinde -

### Präambel:

Dieser Vertrag regelt die Verwahrung, Versorgung, Pflege und Vermittlung von Tieren, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Hinte aufgefunden werden (§ 966 Abs. 1 BGB).

**Fundtiere sind Tiere, die als verloren aufgegriffen werden und bereits in der Obhut von Menschen gehalten wurden. Wildtiere, einschließlich Igel, Wasservögel und verwilderte Hauskatzen, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.**

Ferner regelt der Vertrag die Unterbringung von Tieren, die im Gebiet der Gemeinde Hinte durch hoheitliche Maßnahmen dem Halter, Besitzer usw. entzogen wurden, zum Beispiel nach dem Nds. HundeG oder NSOG. Die Tiere dieser Kategorie werden im nachfolgenden Vertragstext jedoch wie Fundtiere behandelt. Einvernehmen besteht darüber, dass diese Tiere ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht weitervermittelt werden dürfen.

### **§1 Pflichten des Tierschutzvereins**

Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Fundtiere der Gemeinde Hinte aufzunehmen. Der Tierschutzverein übernimmt dadurch die gesetzliche Verpflichtung der Kommune. Die Tiere werden vom Tierschutzverein tierschutzgerecht untergebracht, und – **nach ausschließlich eigener Entscheidung** – tierärztlich versorgt sowie an den Eigentümer zurückvermittelt. Wenn dieser sich nach Ablauf einer angemessenen Zeit nicht meldet oder ermittelt werden kann, kann der Tierschutzverein das jeweilige Tier an einen Interessenten vermitteln. Der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe seines Tieres innerhalb der gesetzlichen Frist bleibt unberührt und ist in den Abgabeverträgen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Tierschutzverein stellt, sofern möglich, dem Eigentümer/Tierhalter die Kosten der Verwahrung, Versorgung und Pflege seines Tieres in Rechnung.

Tierkastrationen werden von der Gemeinde Hinte weder in Auftrag gegeben noch Aufwendungen dafür erstattet.

Außerdem verpflichtet sich der Tierschutzverein gegenüber der Gemeinde Hinte die im Gemeindegebiet tot aufgefundenen Hunde und Katzen über den Bau- und Entsorgungsbetrieb der Stadt Emden (BEE) kostenlos zu entsorgen. Die Gemeinde wird hierzu die Zustimmung des BEE einholen. Die tot aufgefundenen Tiere müssen von der Gemeinde beim Tierschutzverein angeliefert werden. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird der Tierschutzverein auf Kosten der Gemeinde eine Tiefkühltruhe mit bis zu 200 ltr. Volumen und a+++ Verbrauch anschaffen. Die Truhe darf maximal 500 EUR kosten.

## **§ 2 Verantwortung und Haftung**

Der Tierschutzverein bleibt bis zur Vermittlung für die von ihm verwahrten Tiere verantwortlich. Für mögliche Schadensfälle durch Fundtiere sind vom Tierschutzverein entsprechende Versicherungen (Tierhalterhaftung) abzuschließen.

Bei der Vermittlung von Fundtieren bleibt der Tierschutzverein in seiner Entscheidung frei. Die Regelungen des Tierschutzgesetzes, des Hundegesetzes sowie der übrigen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Tollwut, Seuchen usw.) sind vom Tierschutzverein verantwortlich einzuhalten.

## **§ 3 Kosten der Gemeinde**

Der Tierschutzverein wird von der Gemeinde in der Höhe der ihm für die Unterbringung, die tierärztliche Versorgung und die Vermittlung von Fundtieren der Gemeinde entstehenden Kosten unterstützt. Die Unterstützung ist mit prüffähigen Unterlagen wie der Vorlage von Einnahme-Überschussrechnungen für das betreffende Rechnungsjahr vom Tierschutzverein nachzuweisen.

Hierzu führt der Tierschutzverein unter anderem den Nachweis über:

- a) Aufnahmedatum
- b) Namen und Anschrift des Einlieferers/Finders
- c) Erklärung des Finders hinsichtlich seiner Rechte am Fundtier bzw. dessen Verzicht
- d) Fundort
- e) Beschreibung des Tieres (Art, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, Kennzeichen)
- f) Besondere Vorkommnisse (Erkrankungen, Verletzungen, tierärztliche Behandlung)
- g) Rück- bzw. Abgabedatum
- h) Verweildauer in Tagen
- i) Höhe evtl. Kostenerstattung durch Tierhalter/Eigentümer

## **§ 4 Höhe, Fälligkeit, Abrechnung und Anpassung der Unterstützung**

1. Die Höhe des Unterstützungsbeitrages wird für das erste Vertragsjahr geschätzt auf 12.000,00 EUR.

Diese Schätzung basiert auf den Erfahrungen zu den Unterbringungskosten im Rahmen des entsprechenden Vertrages mit der Stadt Emden. In Abzug zu bringen sind einschlägige Einnahmen u. a. Erstattungen durch Tierhalter/Eigentümer. Nicht abzuziehen sind die Vermittlungsgebühren des Tierheims.

2. Auf den Unterstützungsbeitrag sind jeweils zur Mitte eines Quartals Abschlagszahlungen auf das Konto des Tierschutzvereins bei der Sparkasse Emden, IBAN DE30 2845 0000 0000 0088 88, zu überweisen.
3. Ein Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt innerhalb von sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres. Eine Erstattung bzw. alternativ eine Nachzahlung erfolgt unverzüglich, wobei letztere in der Summe auf maximal 20 % des zuvor vereinbarten Abschlages (Jahresbetrages) begrenzt wird.
4. Eine Schätzung zur Ermittlung des Unterstützungsbeitrages für die Folgejahre ist jährlich vom Tierschutzverein entsprechend einer Berechnung analog Ziffer 1 zu erbringen.
5. Die Gemeinde ist jederzeit zur Buch- und Belegprüfung berechtigt.

## **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; die Vertragsparteien sind in solchen Fällen verpflichtet, ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) zu vereinbaren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Emden,

Hinte,

.....  
Tierschutzverein

.....  
Gemeinde Hinte